

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in Castrop-Rauxel vom 16.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Castrop-Rauxel einen einheitlichen Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt Grundsteuer mit folgenden Vomhundertsätzen (v. H.) des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteiles (Hebesätzen):

1. Für die Betriebe der Land- und Fortwirtschaft – Grundsteuer A

600 v. H

2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), sowie die unbebauten Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) – Grundsteuer B

825 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Bestimmungen des § 1 der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2013 vom 04.10.2012 treten, soweit sie sich auf die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B beziehen, mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 16.12.2024

gez.

Rajko Kravanja
Bürgermeister